

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Direktionsrecht; ZPO § 256; Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe - BMT-G II - § 9

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 779/76

Urteil des BAG vom 28. März 1979 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 779/76

7 Sa 1127/75 Hamm

Verkündet am
28. März 1979

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 1979 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Dr. Heither und Dr. Fenge sowie den ehrenamtlichen Richter Dr. Paetsch und die ehrenamtliche Richterin Frau Bahr für Recht erkannt:

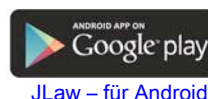
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 21. September 1976 - 7 Sa 1127/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, auf Anordnung der Beklagten an einem Bremsdienstprüflehrgang teilzunehmen.

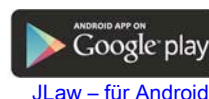
Der 44 Jahre alte Kläger ist zu 70 v.H. schwerbehindert. Er ist seit dem 10. Oktober 1957 bei der Beklagten beschäftigt. Er war zunächst als Kraftfahrzeugschlosser tätig und wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1965 zum Kraftfahrzeug-Vorhandwerker (Kfz-Schlosser-Vorarbeiter) ernannt. Auf das Arbeitsverhältnis finden kraft Organisationszugehörigkeit die Vorschriften des Tarifvertrages für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) Anwendung. Ab 1. Januar 1971 wurde der Kläger in die Lohngruppe VII BMT-G II eingereiht. Seit 1972 arbeitet er im Werkstattbüro des städtischen Fuhrparks. Ihm obliegt u.a. die Ersatzteilbeschaffung. Hierbei handelt es sich um Vorbereitung und Mithilfe bei der Beschaffung bzw. Bestellung von Material und Ersatzteilen für die zur Reparatur anstehenden Kraftfahrzeuge; er hat die Bedarfsanforderung für Materialien durch Aussuchen der Teile nach Katalog bezüglich der Materialnummer und sonstiger Fakten zu erstellen. Nach seiner Arbeitsplatzbeschreibung benötigt er hierzu umfassende Kenntnisse der Einteilung der Ersatzteile bei Katalogen der verschiedensten Firmen.

Der städtische Fuhrpark der Beklagten ist zur Durchführung von Haupt-, Zwischen- und Bremsensonderuntersuchungen im eigenen Betrieb nach Anlage VIII Nr. 6, 11 und 15 zu § 29 StVZO anerkannt. Diese Anerkennung setzt nach der Richtlinie für die amtliche Anerkennung von Betrieben für die Durchführung von Untersuchungen der Kraftfahrzeuge und ihrer Anhänger nach § 29 StVZO und der Anlage VIII (Anerkennungsrichtlinie) vom 9. November 1971 (Verkehrsbl. 1971, 590) in der Fassung der zweiten Änderung vom 30. Dezember 1974 (Verkehrsbl. 1975, 86) voraus, daß der Inhaber des Bremsdienstes oder die hierfür verantwortlichen Personen an einem mindestens viertägigen Bremsdienstprüflehrgang (mit Abschlußprüfung) eines Bremsenherstellerwerks mit Erfolg teilgenommen haben sowie mindestens ein geprüfter Monteur beschäftigt wird,

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

der ebenfalls nachweisen muß, daß er an einem solchen Lehrgang teilgenommen hat. Diese Lehrgänge müssen mindestens alle drei Jahre wiederholt werden (Nr. 3.2.2. und 4.2. der Anerkennungsrichtlinie). Geprüfte Monteure dürfen Bremsensonderuntersuchungen unter Aufsicht des Inhabers oder einer von ihm bestellten verantwortlichen Person durchführen.

In den Anerkennungsbescheiden für den städtischen Fuhrpark vom 17. Mai 1968 und vom 6. November 1975 ist der Kläger als "Ausführende Person" für die Bremsenuntersuchungen aufgeführt. Der Kläger hat am 10. November 1964 an einem Lehrgang der Firma Kugelfischer in Ebern über die Schäfer-Bremshydraulik teilgenommen. In der Zeit vom 1. Juni bis 4. Juni 1965 war er auf einem Lehrgang bei der Firma Westinghouse Bremsen-Gesellschaft mbH in Hannover.

Die Beklagte hat den Kläger auch für die Zeit vom 18. August bis 21. August 1975 zur Teilnahme an einem Bremsenlehrgang bei der Firma Teves in Frankfurt abgeordnet. Der Kläger hat sich in diesem Rechtsstreit zunächst mit seiner Feststellungsklage gegen die Rechtswirksamkeit dieser Anordnung gewandt. Er hat aber schließlich diesen Lehrgang besucht und die Prüfung abgelegt.

Der Kläger ist der Auffassung, daß er auch für die Zukunft nicht verpflichtet sei, an solchen Lehrgängen teilzunehmen. Seine Tätigkeit im Werkstattbüro erfordere nicht die Kenntnisse, die auf den Bremsdienstprüflehrgängen vermittelt würden. Er zähle nicht zu den Personen, für die diese Lehrgänge vorgeschrieben seien; denn es gehöre nicht zu seinen arbeitsvertraglichen Pflichten, die Untersuchungen nach Anlage VIII zu § 29 StVZO durchzuführen. Zwar sei er grundsätzlich bereit, an Lehrgängen teilzunehmen, jedoch nicht an den Bremsdienstprüflehrgängen mit Abschlußprüfung.

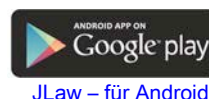
Der Kläger hat zuletzt beantragt,
festzustellen, daß er nicht verpflichtet ist,
für die Zukunft an Lehrgängen gemäß § 29 StVZO
teilzunehmen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Sie ist der Meinung, der Kläger sei arbeitsvertraglich verpflichtet, an den Lehrgängen teilzunehmen. Zwar sei die Beklagte nach der Anerkennungsrichtlinie lediglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß mindestens ein geprüfter Monteur in ihrem Fuhrpark beschäftigt werde und an den Bremsdienstprüflehrgängen teilnehme. Diese Mindestbestimmung, die für kleinere Betriebe vertretbar sein möge, könne aber für einen Fuhrpark mit 600 zu wartenden Fahrzeugen nicht ausreichen. Sie habe daher entschieden, daß alle neun Kfz-Vorhandwerker die für die Bremsenuntersuchungen erforderliche Eignung nachzuweisen hätten.

Der in den Lehrgängen vermittelte Wissensstoff sei auch für den jetzigen Arbeitsbereich des Klägers wichtig. Zwar führe der Kläger jetzt keine Bremsenuntersuchungen mehr durch. Er habe aber auch im Werkstattbüro insofern mit den Bremsenuntersuchungen mittelbar zu tun, als er die Monteure bei der Auswahl der Bauelemente für die einzelnen Bremseinrichtungen fachlich zu beraten habe. Ihm obliege ferner die Vorbereitung und Mit-hilfe bei der Beschaffung bzw. Bestellung von Material und Ersatzteilen für die zur Reparatur anstehenden Kraftfahrzeuge. Bei der Auswahl der benötigten Elemente und Geräte müsse er die Funktionen der einzelnen Bremseinrichtungen kennen und unterscheiden können. Diese Kenntnisse seien am schnellsten durch die Teilnahme an solchen Lehrgängen zu erwerben. Mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit könne auf die Teilnahme des Klägers an diesen Lehrgängen nicht verzichtet werden. Die Stelle im Werkstattbüro werde auch entsprechend der Bedeutung, die ihr die Beklagte für die Sicherheit des Fuhrparks beimesse, und der fachlichen Qualifikation, die von dem Stelleninhaber erwartet werde, durch die Einstufung in die Lohngruppe VII hoch bewertet.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers führt zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht. Es wird noch zu klären haben,

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

ob der auf den Bremsdienstprüflehrgängen vermittelte Wissensstoff tatsächlich für die Tätigkeit des Klägers im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.

1. Das Landesarbeitsgericht geht zutreffend davon aus, daß die Feststellungsklage nach § 256 ZPO zulässig ist. Sie bezieht sich auf den Umfang des der Beklagten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zustehenden Direktionsrechts. Der Kläger hat auch ein rechtliches Interesse daran, daß alsbald festgestellt wird, ob er verpflichtet ist, in Zukunft an den Bremsdienstprüflehrgängen teilzunehmen. Die Beklagte hat die Absicht bekundet, den Kläger auch künftig zu derartigen Lehrgängen abzuordnen. Im Falle eines Obsiegens des Klägers in diesem Rechtsstreit könnte er die Teilnahme verweigern.

2. Der Kläger ist verpflichtet, im Rahmen des kraft Organisationszugehörigkeit für ihn bindenden BMT-G II und des mit ihm geschlossenen Arbeitsvertrages die Weisungen der Beklagten zu befolgen. Die Weisung an einem Lehrgang teilzunehmen, ist eine Abordnung (Clemens-Scheuring-Steingen-Wiese, BAT, Bd. I, § 12 Erl. 5 c), die nach § 9 Abs. 6 BMT-G II dann zulässig ist, wenn dienstliche oder betriebliche Gründe sie erfordern. Es handelt sich hierbei um eine im Direktionsrecht des Arbeitgebers wurzelnde Maßnahme (Scheuring-Lang, BMT-G II, 5. Aufl., § 9 Erl. 8 a). Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt somit davon ab, ob derartige Gründe für die Teilnahme des Klägers an den Bremsdienstprüflehrgängen vorliegen.

a) Unstreitig führt der Kläger nicht mehr die Bremsenuntersuchungen durch, für die nach der Anerkennungsrichtlinie die Teilnahme an den Bremsdienstprüflehrgängen vorgeschrieben ist. Er ist zwar in dem Anerkennungsbescheid für den städtischen Fuhrpark vom 6. November 1975 noch als "ausführende Person" für die Bremsenuntersuchungen aufgeführt, ist aber tatsächlich zu diesen Untersuchungen seit längerer Zeit - offensichtlich seit Beginn seiner Tätigkeit im Werkstattbüro des Fuhrparks im Jahre 1972 - nicht mehr unmittelbar herangezogen worden.

-6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

b) Das Landesarbeitsgericht verkennt dies nicht, meint jedoch, daß der Kläger auch bei seiner jetzt ausgeübten Tätigkeit im Werkstattbüro mittelbar in den Prozeß der Bremsenuntersuchungen eingespannt sei. Er müsse bei den Bedarfsanforderungen anhand der technischen Angaben darüber entscheiden, daß die richtigen Elemente zur Verfügung gestellt würden; es liege daher auf der Hand, daß Kenntnisse über die Funktionen der einzelnen Bremseinrichtungen, auch soweit diese weiter entwickelt worden seien, die jetzt vom Kläger ausgeführten Tätigkeiten erleichterten.

Mit Recht rügt die Revision, daß das Landesarbeitsgericht hierbei nicht habe erkennen lassen, aufgrund welcher tatsächlichen Feststellungen es zu seiner Beurteilung gekommen sei. Zu dieser Frage hat eine Beweisaufnahme stattgefunden. In dieser Beweisaufnahme haben die beiden vernommenen Zeugen unterschiedliche Ausführungen darüber gemacht, ob eine Lehrgangsteilnahme des Klägers für seine jetzt ausgeübte Tätigkeit im Werkstattbüro erforderlich ist. Während der Zeuge Sch zu dem Ergebnis kommt, daß der Kläger aufgrund seiner Tätigkeit an den Bremsdienstprüflehrgängen teilnehmen müsse, meint der Zeuge B, der Kläger brauche für seine jetzige Tätigkeit nicht die in solchen Lehrgängen vermittelten Kenntnisse.

Das Landesarbeitsgericht hat die einander widersprechenden Aussagen der beiden Zeugen nicht gegeneinander abgewogen und damit unter Verletzung von § 286 ZPO eine Auseinandersetzung mit dem Beweisergebnis unterlassen. Dies wird nachzuholen sein.

c) Sollte das Landesarbeitsgericht in der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß der Kläger die in den Lehrgängen vermittelten Kenntnisse nicht für seine jetzige Tätigkeit im Werkstattbüro braucht, kann die Teilnahme an den Lehrgängen dann verlangt werden, wenn der Kläger noch als Vertreter oder in Notfällen für die Durchführung der Bremsenuntersuchungen benötigt wird. Dieser Gesichtspunkt ist bisher nicht erörtert worden. Es ist nicht auszuschließen, daß die Beklagte in diesem Punkte ihren Vortrag noch ergänzt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zwar hat ein Arbeiter nach § 9 Abs. 2 BMT-G II im Rahmen des ihm Zumutbaren und sofern sein allgemeiner Lohnstand dadurch nicht verschlechtert wird, auch jede andere, seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechende Arbeit auszuführen. Dementsprechend hat der öffentliche Arbeitgeber das Recht, auch ein gewisses Reservoir an ausgebildeten Arbeitnehmern zu schaffen, das für bestimmte Tätigkeiten möglicherweise zu einem späteren Zeitpunkt eingesetzt werden kann (BAG 22, 285 [287] = AP Nr. 23 zu § 611 BGB Direktionsrecht [zu 1 der Gründe a.E.]). Dies bedeutet jedoch nicht, daß Arbeiter im Hinblick auf diese vielseitige Verwendbarkeit auch dann gegen ihren Willen verpflichtet werden dürfen, an aktuellen Wissensstoff vermittelnden Lehrgängen teilzunehmen und sich mit diesen Lehrgängen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn ihr Einsatz in den entsprechenden Tätigkeiten so fern liegt, daß damit nicht mehr gerechnet werden kann. In diesem Falle wäre das Verlangen des Arbeitgebers, einen aller Voraussicht nach nicht mehr benötigten Wissensstand zu erwerben oder aufrecht zu erhalten, für die betroffenen Arbeitnehmer nicht mehr verständlich; ein solches Verlangen wäre insbesondere dann unzumutbar, wenn von dem Arbeitnehmer die Teilnahme an einer Prüfung verlangt wird, die erfahrungsgemäß manche Menschen stark belastet.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Fenge

Dr. Paetsch

Bahr



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

